
**Beitragssatzung
zur Betreuungsvereinbarung über die Benutzung des Waldkindergartens
des Verein Feriendorf im Odenwald e.V.**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Waldkindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Beitragsbeiträge zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beiträge gliedern sich in:
 - a) Den Betreuungsbeitrag
 - b) Verpflegungsbeitrag (z.B. Mittagessen)
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2005 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), erhält.
- (4) Der Betreuungsbeitrag und der Beitrag für die Sonderdienste sind für den Besuch des Waldkindergartens entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten.
Ein rechtlicher Anspruch auf das von den Erziehungsberechtigten gewählte Betreuungsmodell besteht nicht. Dem Wunsch der Erziehungsberechtigten wird entsprochen, sofern entsprechende freie Plätze in der Einrichtung vorhanden sind.
Die gewünschte Betreuungsform (Betreuungsbeitrag, Sonderdienste und Sonderbeiträge) sollte für die Dauer von mindestens einem Halbjahr verbindlich gebucht werden.
- (5) Der Betreuungsbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) Der Betreuungsbeitrag passt sich für alle Einrichtungen in der Gemeinde Fürth zum 01. Januar des Folgejahres (erstmalig 2021) um 2 % an.

Dies entspricht der prozentualen Erhöhung der Landesförderung für die Beitragsfreistellung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr.

Die Basis für die Berechnung sind die monatlichen Betreuungsbeiträge der einzelnen Module. Diese werden jeweils auf volle 10 Cent Beträge aufgerundet.

Die Anpassung der Kostenbeiträge wird jeweils am 01. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr durch Veröffentlichung einer neuen Kostenbeitragsübersicht der einzelnen Module mit Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, auf der Homepage der Gemeinde Fürth sowie der Homepage des Verein Feriendorf im Odenwald e.V. veröffentlicht.

Der Verpflegungsbeitrag bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 2 Betreuungsbeitrag

(1) Der Betreuungsbeitrag richtet sich nach dem im Waldkindergarten angebotenen Betreuungsmodell:

BETREUUNGSBEITRAG WALDKINDERGARTEN WILDE MÖHRE	
AB 01.08.2020	
BETREUUNGSMODELL	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr monatlich
Grundmodul (8.00 Uhr - 14.00 Uhr)	244,80 €
Wasserpauschale	5,00 €

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Fürth, werden für das zweite Kind 50% auf das Grundmodul erhoben. Die Differenz auf die Regelplätze II+III, sowie Sonderdienste und die Verpflegungsbeitrag sind in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Ein Betreuungsbeitrag sowie Beiträge für etwaige Sonderdienste werden für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fürth besucht, nicht erhoben. Hier fällt lediglich der Beitrag für die Verpflegungsbeitrag an, diese ist in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Fürth jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu 6 Stunden am Tag gewährt, erhebt der Verein Feriendorf im Odenwald e.V. keinen Betreuungsbeitrag nach dieser Satzung. Die Verrechnung der Beiträge erfolgt direkt zwischen dem Verein Feriendorf im Odenwald e.V. und der Gemeinde Fürth.
- (5) Dies gilt für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden.

§ 3 Verpflegungsbeitrag

- (1) Der **Verpflegungsbeitrag** wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Er wird vom Betriebsbeirat festgesetzt und richtet sich nach den des Verein Feriendorf im Odenwald e.V. entstehenden Kosten. Anpassungen der Höhe des Verpflegungsbeitrages wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Sorgeberechtigten und auf der Homepage des Verein Feriendorf im Odenwald e.V. und der Gemeinde Fürth/Odw. bekannt gemacht.
- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden über einen Verpflegungsbeitrag abgerechnet. Das Abrechnungsverfahren erfolgt durch den Verein Feriendorf im Odenwald e.V. in Abstimmung mit dem Betriebsbeirat. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung mit dem Betreuungsbeitrag.

§ 4
Beitragsabwicklung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Waldkindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Benutzungsbeitrag ist am 1. eines Monats fällig und zu entrichten. Soweit Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden, ist hierzu von den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Die Beiträge sind, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Beitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Betriebsbeirat.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Beitragspflichtigen.

§ 5
Beitragsübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt, durch die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten, beantragt werden.

§ 6
Härtefälle

Auf Antrag kann der Betriebsbeirat, mit Rücksicht auf besondere familiäre Umstände bzw. Verhältnisse der Beitragspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen, auf eine Erhebung der Betreuungsbeiträge verzichten oder diese herabsetzen.

§ 7
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über:

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Sorgeberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Fürth/Odw. besuchen,
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am **01.08.2020** in Kraft.

Fürth-Kröckelbach, den 03.07.2020

Thomas Jungfleisch
-Geschäftsführer-